

**Interpellation GRÜNE-Fraktion:
«Lotteriefonds-Richtlinien – genügen diese dem Geldspielgesetz?»**

Im März 2012 hat das Volk mit über 87 Prozent Ja-Stimmen den Bundesbeschluss über die Regelung der Geldspiele für gemeinnützige Zwecke verabschiedet, als Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls». In Art. 106 BV heisst es nun in Abs. 6: «Die Kantone stellen sicher, dass die Reinerträge [...] vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport, verwendet werden.» Dieser Verfassungsartikel gilt für alle Lotteriefondsgesuche in der Schweiz als verbindliche Richtschnur.

Aus Kostengründen gibt es seit dem Jahr 2022 keine ausführlichen Broschüren mehr, in denen die beantragten Beiträge zusammen mit den geltenden Richtlinien für die Leistungen der Beiträge dokumentiert werden. Noch in der Broschüre zu den Anträgen an den Kantonsrat im Winter 2021 wurde auf Seite 40 unter Punkt 1 «Voraussetzungen» ausgeführt: «Keine Beiträge werden ausgerichtet an Projekte, die schwerpunktmässig im Rahmen der [...] Tourismus- und Wirtschaftsförderung oder von Messen und Kongressen durchgeführt werden.»

In den Lotteriefonds-Broschüren Winter und Sommer 2018 waren in Abweichung zu den folgenden Jahren die Richtlinien ebenfalls offener mit «in der Regel» formuliert.

Die Staatswirtschaftliche Kommission hält in ihrem Bericht 2023 fest, dass es durch einen Beschluss der Regierung oder des Kantonsrates dazu kommen könne, dass auch Projekte Geld erhalten, die nicht den Lotteriefonds-Richtlinien entsprechen (82.23.03, Seite 19). Die nun separat publizierten Richtlinien (Stand Juli 2019) enthalten daher die Ergänzung «in der Regel». Wobei diese Richtlinien für die Beiträge Winter 2021 sowie Sommer 2022 und Winter 2022 dann doch nicht angewendet wurden. Die Kulturförderungsverordnung (Stand 18. Juni 2019) hält zudem unter Art. 7 nach wie vor fest: «Ausgeschlossen sind Kantonsbeiträge an kulturelle Aktivitäten, die schwerpunktmässig im Rahmen [...] von Messen und Kongressen durchgeführt werden.»

Es mag sinnvoll sein, bei der Auslegung von Vergaberichtlinien über einen gewissen demokratisch legitimierten Spielraum zu verfügen, um wie bei der Ukraine-Hilfe rasch reagieren zu können. Die Finanzierung eines Messeauftritts unseres Kantons sprengt diesen Rahmen aber klar und widerspricht der Regelung in der Bundesverfassung.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie erklären sich die offenbar je nach Jahr unterschiedlich verbindlichen Formulierungen der Richtlinien und wer hat diese festgelegt?
2. Wie erklärt sich der Unterschied in der Formulierung der Lotteriefonds-Richtlinie Stand 2019 gegenüber jener in den Broschüren Winter 2021 sowie Sommer 2022 und Winter 2022?
3. Die aktuellen Lotteriefonds-Richtlinien entsprechen nicht der geltenden Kulturförderungsverordnung. Was bedeutet dies für den in der Sommersession 2023 anstehenden Entscheid L.23.1.01 «Kanton St.Gallen und Gemeinden als Ehrengäste an der Olma 2024»?
4. Wie stellt die Regierung sicher, dass sowohl die Lotteriefonds-Richtlinien wie auch die Kulturförderungsverordnung Art. 106 BV entsprechen? Dort ist keine «In-der-Regel-Bestimmung» vorgesehen.»